

Voraussetzungen und Antrag

auf die Eintragung in die Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung

unter www.bundesliste.de (Auf die Datenbank wird auch von der BDK-Webseite verlinkt.)

Hochbau

Schlüsselfertigbau

Tiefbau

Spezialtiefbau

_____ (weitere Fachrichtungen)

und/oder

auf Erhalt des Verbandssiegels Baukoordinator BDK

(bitte beachten Sie zusätzlich das Formblatt „Antrag Verbandssiegel als Baukoordinator(in)“)

Fachliche Voraussetzungen

Gem. § 3 BaustellV (Koordinierung) und RAB 30 sollen die Aufgaben nach BaustellV durch einen geeigneten Koordinator wahrgenommen werden.

Geeigneter Koordinator ist, wer über ausreichende und einschlägige berufliche Kenntnisse, arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und spezielle Koordinatorenkenntnisse sowie berufliche Erfahrung in Planung und/oder der Ausführung von Bauvorhaben verfügt.

Nachweise der Kenntnisse und Erfahrungen

Bitte kreuzen Sie an, wie Sie Ihre Kenntnisse und Erfahrungen für eine Tätigkeit als Koordinator nach BaustellV nachweisen möchten. Bitte legen Sie die entsprechend erforderlichen Unterlagen bei.

Ein Bauingenieur, der z.B. bereits in die Liste der Koordinatoren bei der BaylkaBau eingetragen ist, kann auch in die Liste des BDK eingetragen werden. In diesem Fall ist ein Nachweis der Eintragung ausreichend. Für alle anderen Antragsteller gilt:

1. Zum **Nachweis der beruflichen Kenntnisse** genügt der Nachweis über den Abschluss einer beruflichen Berufsausbildung als
 - Architekt oder Ingenieur
 - Techniker, Meister oder mindestens geprüfter Polier (nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Polier“ vom 20. Juni 1979, BGBl. S. 667)
 2. Die **erforderlichen arbeitsschutzfachlichen Kenntnisse** können durch Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen belegt werden.
 - Nachweis gemäß Anlage B zur RAB 30 i.d.R. durch ein Seminar mit mindestens 32 Lehreinheiten.
 - Eine Ausbildung als Sicherheitsfachkraft kann berücksichtigt werden.
 - _____ (ggf. andere Nachweise)
 3. Der **Nachweis der speziellen Koordinatorenkenntnisse** kann ebenfalls durch
 - eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme mit den Inhalten gemäß Anlage C zur RAB 30 (i.d.R. Seminar mit mindestens 32 Lehreinheiten) erfolgen.
 - _____ (ggf. andere Nachweise)
 4. Ggf. erworbene **Zusatzkenntnisse** wie z.B. zu Arbeiten mit Gefahrstoffen, Schadstoffen, Strahlung, Hochspannung, mit Tauchgeräten, Sprengstoff, oder großen Lasten; zu Arbeiten auf See oder am Berg etc.
-
5. Zusatzqualifikation für Tätigkeit als „**Koordinator der Veranstaltungswirtschaft**“
 - Meister für Veranstaltungstechnik
 6. Die notwendigen **beruflichen Erfahrungen** für eine Tätigkeit als Koordinator, mindestens 2 Jahre Tätigkeit in der Objektplanung und/oder Ausführung, sind nachfolgend schriftlich zu bestätigen.

Hiermit bestätige ich, dass ich bereits _____ Jahre Berufserfahrung in Planung und/oder Ausführung von Bauten habe.

Die o.g. Nachweise lege ich bei.

Datum

Unterschrift